



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 27, Nummer 1, Peitz, den 31.01.2018

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Amt Peitz**

|  |         |
|--|---------|
| Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drachhausen     | Seite 2 |
| Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drehnow         | Seite 2 |
| Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Jänschwalde     | Seite 2 |
| Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer           | Seite 3 |
| Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Turnow-Preilack | Seite 3 |
| Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen                     | Seite 3 |
| Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow                         | Seite 4 |
| Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück                    | Seite 4 |
| Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde                     | Seite 4 |
| Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer                           | Seite 5 |
| Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland                       | Seite 5 |
| Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack                 | Seite 5 |
| Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz                              | Seite 6 |

#### **Gemeinde Tauer**

|   |         |
|---|---------|
| Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tauer | Seite 6 |
| Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Tauer | Seite 6 |
| Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Tauer | Seite 6 |

#### **Gemeinde Teichland**

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| Friedhofsgebührensatzung | Seite 7 |
|--------------------------|---------|

#### **Stadt Peitz**

|   |         |
|---|---------|
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Malxe-Center“ | Seite 7 |
|---|---------|

#### **TAV/GeWAP**

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Allgemeiner Wassertarif - Korrektur | Seite 8 |
|-------------------------------------|---------|

#### **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**

|   |         |
|---|---------|
| Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“ | Seite 8 |
|---|---------|

#### **Sonstige Amtliche Mitteilungen**

|  |          |
|--|----------|
| Bekanntmachung des Gewässerverbandes Spree-Neiße - Gewässerschau | Seite 9  |
| Bekanntmachung der 21. Sitzung des Seniorenbeirates              | Seite 9  |
| Sitzungstermine  | Seite 9  |
| Beschlüsse der Gemeindevertretungen                              | Seite 9  |
| Sprechstunden der Bürgermeister                                  | Seite 12 |

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amt Peitz

#### Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2018

##### Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 21.04.2016 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 für den **Gewässerverband Spree-Neiße auf 0,000786 Euro** und für den **Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ auf 0,000801 Euro** festgesetzt. **Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2018 fällig.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 10.01.2018

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

#### Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2018

##### Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drehnow hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 26.04.2016 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 für den Gewässerverband Spree-Neiße auf **0,000786 Euro** festgesetzt.

##### Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2018.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2018 fällig.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 10.01.2018

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

#### Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2018

##### Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 16.06.2016 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 für den Gewässerverband Spree-Neiße auf **0,000786 Euro** festgesetzt.

##### Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2018.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2018 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 10.01.2018

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2018

### Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Tauer hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 07.04.2016 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 für den Gewässerverband Spree-Neiße auf **0,000786** festgesetzt.

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2018 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 10.01.2018

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2018

### Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 01.04.2016 den Umlagesatz kalender-

jährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 für den Gewässerverband Spree-Neiße auf **0,000786 Euro** festgesetzt.

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2018 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 10.01.2018

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2018

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2018 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## **Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2018**

### **Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**

**48,00 Euro für den zweiten Hund**

**48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2018 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## **Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2018**

### **Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**18,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2018 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## **Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2018**

### **Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**

**48,00 Euro ab dem zweiten Hund**

**240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2018 fällig (§ 7 Hundesteuersatzung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2018

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, durch § 3 der Hundesteuersatzung, beschlossen am 01.11.2001, und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer, beschlossen am 14.11.2013, die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**18,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2018 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2018

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**18,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuld-

ner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2018 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2018

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**12,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2018 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2018

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**36,00 Euro für den ersten Hund**

**54,00 Euro für den zweiten Hund**

**66,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2018.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2018 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

---

## Gemeinde Tauer

---

### Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tauer

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tauer mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 Abs.3 BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 18.08.2016 aufgestellt.

Die in der Zeit vom 18.10.2017 bis 27.10.2017 erfolgte Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz wurde mit Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 27.10.2017 abgeschlossen.

#### Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

|                            |              |                   |
|----------------------------|--------------|-------------------|
| ordentliches Ergebnis      | in Höhe von: | 106.516,57 Euro   |
| außerordentliches Ergebnis | in Höhe von: | 466,20 Euro       |
| Bilanzsumme                |              | 3.166.951,98 Euro |

Die Gemeindevertretung Tauer hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen (Beschluss Tau/KÄ/092/2017) und in einem weiteren Beschluss (Tau/KÄ/093/2017) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Tauer liegt mit den Anlagen, einschließlich dem Teilnehmungsbericht, zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 13.12.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

### Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Tauer

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Tauer mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 Abs. 3 BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 18.08.2017 aufgestellt.

Die in der Zeit vom 06.11.2017 bis 15.11.2017 erfolgte Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz wurde mit Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 15.11.2017 abgeschlossen.

#### Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

|                            |              |                   |
|----------------------------|--------------|-------------------|
| ordentliches Ergebnis      | in Höhe von: | 74.607,28 Euro    |
| außerordentliches Ergebnis | in Höhe von: | 0,00 Euro         |
| Bilanzsumme                |              | 3.143.832,37 Euro |

Die Gemeindevertretung Tauer hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen (Beschluss Tau/KÄ/094/2017) und in einem weiteren Beschluss (Tau/KÄ/095/2017) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Tauer liegt mit den Anlagen, einschließlich dem Teilnehmungsbericht, zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 13.12.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

### Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Tauer

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Tauer mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 Abs.3 BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 18.08.2017 aufgestellt.

Die in der Zeit vom 20.11.2017 bis 27.11.2017 erfolgte Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz wurde mit Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 27.11.2017 abgeschlossen.

#### Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

|                            |              |                   |
|----------------------------|--------------|-------------------|
| ordentliches Ergebnis      | in Höhe von: | 43.507,34 Euro    |
| außerordentliches Ergebnis | in Höhe von: | -177,71 Euro      |
| Bilanzsumme                |              | 3.029.811,93 Euro |

Die Gemeindevertretung Tauer hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen (Beschluss Tau/KÄ/096/2017) und in einem weiteren Beschluss (Tau/KÄ/097/2017) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Tauer liegt mit den Anlagen, einschließlich dem Teilnehmungsbericht, zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 13.12.2017

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Gemeinde Teichland

**Aufgrund eines Schreibfehlers in der Präambel wird die Friedhofsgebührensatzung, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Peitz Nr. 12/2017 vom 20.12.2017, erneut abgedruckt.**

### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), und der Friedhofsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 05.12.2017, hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 05.12.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Teichland und seiner Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.  
(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.  
(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung am 01. Juli des jeweiligen Jahres fällig. Es ist zulässig, die jährlichen Gebühren auf Antrag in einer Summe zu zahlen.  
(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

#### § 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

|    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)     | 333,00 Euro |
| b) | Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) | 266,40 Euro |

(2) Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)

|   |                          |                         |
|---|--------------------------|-------------------------|
| - | bei Wahlgrabstätten      | 1/25 der Gebühr nach a) |
| - | bei Urnenwahlgrabstätten | 1/20 der Gebühr nach b) |

|     |  |               |
|-----|--|---------------|
| (3) | Gebühren für eine Bestattung in eine Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte  |               |
|     | (Bestattungsgebühr)  | 131,40 Euro   |
| (4) | Beisetzung einer Urne auf der Gemeinschaftsgrabstätte  | 1.136,90 Euro |
|     | (ohne namentliche Benennung des Beigesetzten)  |               |
|     | Die Kosten für die Anbringung der Vor- und Nachnamen werden entsprechend dem aktuellen Marktpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. |               |
| (5) | Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle  | 168,40 Euro   |
| (6) | Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)   |               |
|     | - je einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr  | 5,90 Euro     |
|     | - je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr   | 17,50 Euro    |
|     | - je zweistellige Wahlgrabstätte   | 43,70 Euro    |
|     | - je dreistellige Wahlgrabstätte   | 65,60 Euro    |
|     | - je Urnenwahlgrabstätte   | 5,50 Euro     |

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 24.07.2012, außer Kraft.

Peitz, den 06.12.2017

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin - Siegel -

## Stadt Peitz

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Peitz „Malxe-Center“

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 02.12.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Neuordnung des Grundstücks Cottbuser Straße 3 in 03185 Peitz beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan dargestellt, betroffen sind die Flurstücke 281/5, 281/16, 281/18, 281/20, 428/1, 428/3, 430/2, 432/3, 703 und 732 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz.

Der historische Gewerbestandort (derzeit „Merkur-Möbel“) soll durch den Abriss der leerstehenden Bausubstanz einschließlich der zugehörigen befestigten Flächen reaktiviert und neu geordnet werden.

Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von baulichen Anlagen für den Einzelhandel (Lebensmittel, Drogeriemarkt sowie weitere Einzelhandelsmärkte) und für die Ansiedlung des BHG-Handelszentrums.

Allen interessierten Bürgern wird am **Donnerstag, dem 08.02.2018 um 17:00 Uhr**

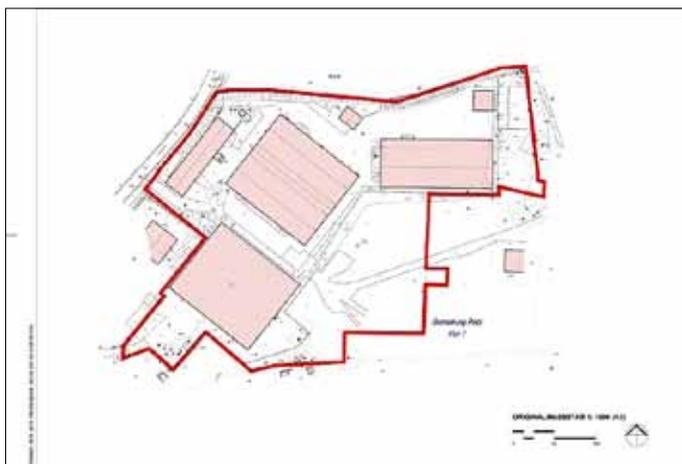
in der Mensa der Grundschule, Schulstraße 2 in 03185 Peitz die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Innerhalb dieser Unterrichtung über die beabsichtigte Planung besteht die Möglichkeit, zur Äußerung und Fragestellung sowie Anregungen und Hinweise zu geben.

Peitz, den 10.01.2018

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

**Anlagen:** Geltungsbereich des Plangebietes



## Trink- und Abwasserverband/GeWAP

### Allgemeiner Wassertarif\*

**des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe – Peitz sowie der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung – Hammerstrom/Malxe – Peitz**

### Übersicht Tarife und Gebühren gültig ab 01.01.2018

Die Grundpreiserhebung erfolgt für Wohnbebauungen nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE) und für gewerbliche oder sonstige Nutzung nach Zählergröße des eingebauten Trinkwasserzählers.

| 1. Grundpreis nach Wohnungseinheit (WE) | Grundpreis/ Monat Netto | USt 7%    | Grundpreis/ Monat Brutto |
|---|-------------------------|-----------|--------------------------|
| für 1 bis 3 WE                          | <b>10,40 Euro</b>       | 0,73 Euro | 11,13 Euro               |
| für jede weitere WE                     | 2,50 Euro               | 0,18 Euro | 2,68 Euro                |

\*Der Allgemeine Wassertarif wurde im Amtsblatt für das Amt Peitz, Ausgabe 12/2017 am 20.12.2017 vollständig abgedruckt und bekannt gemacht.

Beim Übertragen der Zahlen zum Grundpreis/Monat (Netto) für 1 bis 3 WE ist ein Schreibfehler aufgetreten. Hier muss es richtig heißen: 10,40 Euro.

## Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“

#### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Vom 12. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“ vom 8. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 2) wurde durch Artikel 5 der Fünften Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 10. November 2016 (GVBl II Nr. 63) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
  - bb) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuiche“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Trockenen Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland), Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland), Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dystrophen Seen und Teichen, Trockenen europäischen Heiden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion), Kalkreichen Niedermooren, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur und Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Moorwäldern und Auenwäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;

3. Fischotter (Lutra lutra), Großem Mausohr (Myotis myotis), Kammolch (Triturus cristatus), Steinbeißer (Cobitis taenia), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis), Bitterling (Rhodeus amarus), Großer Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), Hirschkäfer (Lucanus cervus), Schmalen Windelschnecke (Vertigo angustior) und Bauchiger Windelschnecke (Vertigo moulinsiana) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;

4. Sumpfglanzkräuter (Liparis loeselii) und Firnisglänzendem Sichelmoos (Drepanocladus vernicosus) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen;

5. Wolf (Canis lupus) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.  
Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

## Sonstige Amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

#### Gewässerschau 2018

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt die Gewässerschau 2018 im Amt Peitz

**am Montag, dem 19. März 2018 durch.**

Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: Amt Peitz, Schulstr. 6  
Zbaszynek-Raum

Schaubezirk: Amt Peitz, angrenzende Teile Amt Burg und Amt Lieberose

Die betroffenen Anlieger, Landwirte und Agrargenossenschaften werden für die Gewässerschau 2018 eingeladen.

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung (im Sinne des § 3, Absatz 1 des BbgWG). innerhalb des Verbandsgebietes.

Die Gewässerschauen beginnen in o. g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison 2018/19. Nach vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

*Dieter Perko*  
Verbandsvorsteher

#### Hinweis:

Eigentümer und Erbbauberechtigte, die Flächen im Amtsbereich besitzen, haben die Möglichkeit, Probleme und Hinweise zum Thema Gewässerschau schriftlich oder per Fax: 035601 38172 bis zum **14. März 2018** im Amt Peitz (Bauamt) einzureichen.

*M. Krüger*  
Sachbearbeiter Tiefbau

### Bekanntmachung der 21. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 21. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

**am Montag, dem 05.02.2018, um 10:00 Uhr**  
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz  
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

#### Tagesordnung

1. Formalien
  2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Beratung des Seniorenbeirates
  3. Berufung der neuen Seniorenbeiratsmitglieder und Berichterstattung der Amtsdirektorin
  4. Auswertung der 107. Beratung des Kreissenorenbeirates vom 11.12.2017
  5. Auswertung des Jahres 2017 sowie Ausblick für 2018
  6. Vorbereitung des 18. Seniorentages im Amt Peitz anlässlich der 25. Brandenburgischen Seniorenwoche am 13./14.06.2018
  7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
  8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder
- Peitz, den 18.02.2018

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

- Do., 01.02.**  
18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,  
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
- Fr., 02.02.**  
19:00 Uhr 12. Woklapnica/Einwohnerversammlung Teichland im Gemeindezentrum in Maust
- Mo., 05.02.**  
10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz,  
AWO Seniorenbegegnungsstätte, OASE 99
- Di., 06.02.**  
18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,  
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2  
19:00 Uhr Ortsbeirat Jänschwalde-Ost,  
Haus der Generationen
- Do., 08.02.**  
17:00 Uhr Gemeinsamer Ausschuss des Bau-, Verkehr-,  
und Umweltausschusses und des Ausschusses  
für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt  
Peitz,  
Peitz, Mensa der Mosaik-Grundschule
- Mo., 12.02.**  
18:00 Uhr Finanzausschuss Jänschwalde,  
OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B
- Di., 13.02.**  
18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,  
FF/Gemeindehaus, Hauptstraße 24
- Do., 15.02.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,  
OT Maust, Gemeindezentrum
- Mo., 19.02.**  
17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,  
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8
- Mi., 21.02.**  
17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Stadt Peitz,  
Rathaus, Ratssaal
- Do., 01.03.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,  
OT Drewitz, Dienstleistungszentrum

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

#### 22. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 30.11.2017

##### öffentlicher Teil

##### **Beschluss: 5/22/16/17**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung am 16.03.2018.

##### **Beschluss: TuP/OA/075/2017**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage im Jahr 2018 für die Kita „Benjamin Blümchen“ im OT Turnow: 30.04.2018, 11.05.2018, 16.07.2018 – 27.07.2018 und 24.12.2018 – 02.01.2019. Der Teamtag/Teamfortbildungstag im Juni 2018 wird separat beschlossen.

##### **Beschluss: TuP/OA/080/2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Kunterbunt“ im OT Preilack im Jahr 2018: 30.04.2018, 11.05.2018, 30.07. - 17.08.2018, 17.08.2018 (Teamfortbildung), 24.12. - 31.12.2018.

##### **Beschluss: TuP/OA/076/2017**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die 1. Sitzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack.

##### **Beschluss: TuP/OA/078/2017**

1. Die Gemeinde beschließt, den Beschluss TuP/OA/072/2017 vom 13.10.2017 aufzuheben.

2. Die Gemeinde Turnow-Preilack ermächtigt die Amtsdirektorin im Rahmen des Breitbandausbaus, die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße zu ermöglichen und dem Landkreis die ausgewählte Ausbauvariante zur Förderantragstellung mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 1.871.731,42 Euro zu übermitteln. Da sich die Gemeinde Turnow-Preilack in der Haushaltssicherung befindet, wird der Landkreis Spree-Neiße beauftragt, die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 187.173,14 Euro beim Land Brandenburg zu beantragen.

**Beschluss: TuP/BA/077/2017**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Straßensanierung der Straße „Am Kanal“, 1. BA vom Friedhofsweg bis Schulweg, an den Bieter Nr. 4 (Fa. Richard Schulz – Schwarzheide).

**Beschluss: TuP/BA/079/2017**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Vorhaben Ersatzneubau Brücke „TUR-04“ über die Malxe – Garkoschke-Brücke an den Bieter Nr. 11 (Fa. Hoch- und Tiefbau Roland Noack – Spremberg).

### 23. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 05.12.2017

öffentlicher Teil

**Beschluss: 04/23/07/17**

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Einwohnerversammlung am 26.01.2018 um 19:00 Uhr im Jagdhof Drehnow.

**Beschluss: Dre/OA/078/2017**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließtag im Jahr 2018 für die Kita „Wirbelwind“ der Gemeinde Drehnow: 30.04.2018, 11.05.2018, 06.08. – 17.08.2018, 21.12.2018 – 02.01.2019. Der Teamtag/Teamfortbildungstag im Jahr 2018 wird separat beschlossen.

**Beschluss: Dre/BA/080/2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Gewerk Abbruch am Bauvorhaben Teilabbruch Nebengebäude und Errichtung eines Doppelcarports, an Bieter Nr. 2 (Verdie GmbH Turnow).

**Beschluss: Der/BA/081/2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Los 1 Bauhauptgewerbe am Bauvorhaben Teilabbruch Nebengebäude und Errichtung eines Doppelcarports, an Bieter Nr. 3 (Bauunternehmen Pöschick aus Grötsch). Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt folgende Mittelübertragung:

nehmende Haushaltsstelle 57311.4813 09110510

gebende Haushaltsstelle 57311.4813 52110000

Betrag: 12.604,33 Euro

**Beschluss: Dre/BA/082/2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Los 2 Gewerk Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten am Bauvorhaben Teilabbruch Nebengebäude und Errichtung eines Doppelcarports, an Bieter Nr. 2 (Zimmerei Heiko Hannusch aus Drehnow).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt folgende Mittelübertragung:

nehmende Haushaltsstelle 57311.4813 09110510

gebende Haushaltsstelle 36501.40001 41420000

Betrag: 23.000,00 Euro

**Beschluss: Dre/BA/079/2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Gewerk Los 3 Heizung-, Sanitär- und Elektroinstallation am Bauvorhaben Ausbau der ehemaligen Dachgeschoßwohnung zu Horträumen im Gebäude der Kita in Drehnow, an Bieter Nr. 1 (elmak GmbH aus Peitz).

Die Kostenerhöhung der Gesamtmaßnahme von 15.620,00 Euro erfolgt über eine Deckung von 9.900,00 Euro über die Haushaltstelle 36501 4001/4142 0000.

Der Restbetrag wird haushalterisch 2018 abgesichert.

### 31. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 05.12.2017

öffentlicher Teil

**Beschluss: 8/31/04/17**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Durchführung der Woklapnica/Einwohnerversammlung am 02.02.2018.

**Beschluss: Tei/OA/120/2017**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland.

**Beschluss: Tei/OA/121/2017**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland.

**Beschluss: Tei/BA/124/2017**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom November 2017 mit der Begründung in der vorliegenden Form. Die Unterlagen sind gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**Beschluss: Tei/BA/123/2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Gewerk Dachabdichtungsarbeiten am Bauvorhaben Dachhauerneuerung Maust, Überdachung an der Feuerwehr, Ausführung Variante 2, an Bieter Nr. 1 (Dachdecker Bartig aus Peitz).

**Beschluss: Tei/BA/122/2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Gewerk Tischlerarbeiten am Bauvorhaben Gemeindezentrum Maust, Erneuerung Gaubenfenster, an Bieter Nr. 2 (Zasowk GmbH aus Maust).

**Beschluss: Tei/BA/119/2017**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vereinbarung über die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG am Bahnübergang Teichland-Maust, Bahn-km 8,540, Strecke 6220. *Der Beschluss wurde abgelehnt.*

**Beschluss: Tei/KÄ/125/2017**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Übertragung des Feuerwehrgerätehauses Maust in Höhe von 412.597,21 Euro sowie des Feuerwehrgerätehauses Neuendorf in Höhe von 773.187,44 Euro zum 31.12.2017 auf das Amt Peitz. Der gemeindliche Teil des Feuerwehrgerätehauses Neuendorf in Höhe von 193.374,18 Euro verbleibt in der Gemeinde als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten und schmälert den vom Amt zu zahlenden Betrag.

### 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 06.12.2017

öffentlicher Teil

**Beschluss: SP/KTA/223/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im ersten Quartal eines Jahres einen Jahresempfang für verdienstvolle Bürger, Unternehmer sowie Vereine der Stadt Peitz durchzuführen. Die Stadt Peitz stellt dafür im Haushalt 2018 und in den Folgejahren ein Budget in Höhe von 1.500 Euro zur Verfügung. Bei diesem Empfang werden verdienstvolle Bürger, Unternehmer oder Vereine ausgezeichnet. Die Entscheidung dazu fällt die Stadtverordnetenversammlung.

**Beschluss: SP/BAD/228/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wechsel von Frau Stefanie Ronneberger vom Gewerbe-, Tourismus- und Kultur in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine ab dem 01.01.2018.

**Beschluss: SP/BA/216/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die VOL Ausschreibung - Kauf eines Multicar M31 C - an Bieter Nr. 1 (Spezialfahrzeuge Lausitz GmbH, Kolkwitz).

**Beschluss: SP/BA/217/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Beleuchtungssanierung Triftstraße LED Technik, an Bieter Nr. 1 (Fa. Gruneisen, Peitz).

**Beschluss: SP/BA/217/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Rückbau der ehem. Kaufhalle Juri-Gagarin-Straße 12 an Bieter Nr. 17 (SBR GmbH, Görlitz).

**Beschluss: SP/BA/225/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, die Planungsleistung (Leistungsphase 2) zur Neugestaltung des Parkplatzes an der Gubener Straße an das Büro LUG Engineering GmbH in 03042 Cottbus zu vergeben.

Die in der Anlage aufgeführten Rahmenbedingungen bilden die Aufgabenstellung.

**Beschluss: SP/BA/226/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Nutzung des Gebäudes Mauerstraße 14 als Vereinshaus 2 Stellplätze abzulösen sind.

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: SP/KÄ/224/2017**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Antrag des WERG e.V. auf Erlass der Nachzahlung aus der Betriebs-, Strom-, Heiz- und Wasserkostenabrechnung des Jahres 2016 statt zu geben.

**Beschluss: SP/BA/218/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 279, Flur 1, Gemarkung Peitz in einer Größe von ca. 800 qm und einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 293, Flur 1 in der Gemarkung Peitz von ca. 2.100 qm an den Antragsteller. Alle weiteren Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind vom Antragsteller zu tragen.

*Der Beschluss wurde abgelehnt*

**Beschluss: SP/BA/215/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 1000 qm aus dem Flurstück 279, Flur 1, Gemarkung Peitz zu einem Preis von 6,00 Euro/qm. Die mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind vom Antragsteller zu tragen.

**Beschluss: SP/BA/222/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Aufhebung des Landpachtvertrages vom 08.04.1997 mit der Agrargenossenschaft Vorspreewald eG Turnow zum 31.12.2017.

## 25. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 07.12.2017

öffentlicher Teil

**Beschluss: Dra/OA/063/2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen im Jahr 2018: 30.04.2018, 11.05.2018, 04.06.2018, 23.07. – 03.08.2018 und 24.12. – 31.12.2018.

**Beschluss: Dra/BA/065/2017**

Die Gemeindevertretung Drachhausen genehmigt die Eilentscheidung Nr. 03/01/17 vom 17.11.2017, Befestigung Parkplatz am Sportplatz.

## 25. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 07.12.2017

öffentlicher Teil

**Beschluss: 6/25/08/17**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung/Woklapnica am 19.01.2018 im Landgasthof Tauer.

**Beschluss: Tau/KÄ/092/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

**Beschluss: Tau/KÄ/093/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 zu entlasten.

**Beschluss: Tau/KÄ/094/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

**Beschluss: Tau/KÄ/095/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 zu entlasten.

**Beschluss: Tau/KÄ/096/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

**Beschluss: Tau/KÄ/097/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 zu entlasten.

**Beschluss: Tau/KÄ/098/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer nimmt den Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis.

**Empfehlung: Tau/KÄ/090/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 für die nächste GV-Sitzung lt. vorliegender Entwurfswerte der Haushaltsunterlagen.

**Beschluss: Tau/OA/089/2017**

Die Gemeinde Tauer ermächtigt die Amtsdirektorin im Rahmen des Breitbandausbaus, die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße zu ermöglichen und dem Landkreis die ausgewählte Ausbauvariante zur Förderantragstellung mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 1.318.007,47 Euro zu übermitteln. Da sich die Gemeinde Tauer auch 2018 nicht in der Haushaltssicherung befindet, übernimmt das Amt Peitz die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 131.800,75 Euro.

**Beschluss: Tau/BA/091/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt

- die Einlegung eines Widerspruchs (Dritt Widerspruch der Gemeinde Tauer) gegen die Baugenehmigung vom 06.11.2017 für den Neubau eines Mehrgenerationenhauses im Ortsteil Schönhöhe, Teerofen 3, damit verbunden
- die Beantragung auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung beim Landkreis Spree-Neiße.

**Beschluss: 6/25/09/17**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt eine Teileinziehung gemäß § 8 brandenburgischen Straßengesetz von der Kreuzung Riesens Weg bis zur L 502.

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: Tau/BAD /088/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer lehnt die in der Sachdarstellung vorgeschlagene Verfahrensweise hinsichtlich der Vergütung der Beschäftigten der Gemeinde ab.

**Beschluss: 6/25/10/17**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, dem vorliegenden Antrag auf Erhöhung der Vergütung nach Stufe 4 ab dem 01.01.2018 zuzustimmen.

## 31. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 07.12.2017

öffentlicher Teil

**Beschluss: Jae/BA/168/2017**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Elektroarbeiten für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Jänschwalde Dorf an den Bieter 2 (Firma Gruneisen aus Peitz).

**Beschluss: Jae/BA/169/2017**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 8.000 Euro für ein neues Spielgerät in der Kita „Lutki“ in Jänschwalde Ost an.

**Beschluss: Jae/BA/170/2017**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 4.000 Euro für den Verweilort auf dem Dorfanger in Drewitz an.

**Beschluss: Jae/BA/171/2017**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 10.000 Euro für den Innenausbau des Bauhofes in Jänschwalde an.

**Beschluss: Jae/BA/173/2017**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Herstellung der Einfriedung auf dem Friedhof Grieben an den Bieter 1 (Firma Reiner Bähr, Forst) sowie die Bereitstellung der fehlenden finanziellen Mittel aus der Brückenunterhaltung und dem öffentlichen Grün.

**30. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 12.12.2017**

öffentlicher Teil

**Beschluss: Hei/BA/113/2017**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Straßenreparaturarbeiten in der Hornoer Straße an den Bieter 4 (Richard Schulz (Tiefbau), Schwarzheide).

**Beschluss: Hei/OA/112/2017**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück empfiehlt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück gemäß Variante 2 (90%). Für Kinderbestattungen wird keine Bestattungsgebühr erhoben.

**Sprechstunden der Bürgermeister**

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>Drachhausen:</b>                        | <b>Bürgermeister Fritz Weitow</b><br>mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr<br>Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A  | Tel.: 035609 203   |
| <b>Drehnow:</b>                            | <b>Bürgermeister Erich Lehmann</b><br>dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr<br>Gemeindebüro, Hauptstraße 24  | E-Mail: bm-dre@t-online.de<br>Tel.: 035601 802655              |
| <b>Heinersbrück:</b>                       | <b>Bürgermeister Horst Gröschke</b><br>donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr<br>Gemeindezentrum, Hauptstraße 2   | Tel.: 035601 82114   |
| <b>Ortsteil Grötsch:</b>                   | <b>Ortsvorsteher André Wenzke</b><br>gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr<br>Gemeindezentrum Grötsch   | Tel.: 035601 82147   |
| <b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b> | <b>Bürgermeister Helmut Badtke</b><br>jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung<br>Gubener Straße 30 B, Jänschwalde   | Tel.: 035607 73099   |
| <b>OT Jänschwalde-Ost:</b>                 | <b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b><br>Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.   | Tel.: 035607 358   |
| <b>OT Drewitz:</b>                         | <b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b><br>jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr<br>Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz  | Tel.: 035607 73241   |
| <b>OT Grieben:</b>                         | <b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b><br>Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.  | Tel.: 035696 275   |
| <b>Peitz:</b>                              | <b>Bürgermeister Jörg Krakow</b><br>1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr<br>Rathaus, Markt 1  | Tel.: 035601 23103   |
| <b>Tauer:</b>                              | <b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b><br>dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr<br>Gemeindebüro, Hauptstraße 108  | Tel.: 035601 89484   |
| <b>Teichland:</b>                          | <b>Bürgermeister Harald Groba</b><br>Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr<br>Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A<br>Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21<br>Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 | Tel.: 035601 82194<br>Tel.: 035601 23009<br>Tel.: 035601 22019 |
| <b>Turnow-Preilack:</b>                    | <b>Bürgermeister Rene Sonke</b><br>dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr<br>Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15<br>Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19  | E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de<br>Tel.: 035601 897977    |

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

**Nächster Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 14.02.2018, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 28.02.2018**